

gutebrachten Beträge. Der Reiseveranstalter kann jederzeit vor Reiseantritt zurücktreten, wenn durch Konkurs eines Leistungsträgers die Durchführung der Reise deshalb für den Reiseveranstalter ein Überschreiten der wirtschaftlichen Obergrenze – bezogen auf die Reise – bedeuten würde. Der Anmelder erhält in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, es sei denn, dass er von einem Ersatzangebot Gebrauch macht.

7.2 bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen bzw. der in der Programmbeschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl.

Bis 2 Tage vor Reiseantritt

bei Tagesfahrten bzw. 1 1/2 Tagesfahrten ohne Hotelarrangement. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zu erteilen. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten. In Einzelfällen behält sich der Veranstalter vor, auch unterbesetzte Fahrten (unter 20 Personen) durchzuführen. In diesen Fällen bleibt vorbehalten, die Reisedurchführung, falls als Leistung aufgeführt, ohne Stewardess-/Stewardbegleitung durchzuführen.

7.3 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende, als auch der Veranstalter den Reisevertrag kündigen. Das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und die sich dadurch für die Durchführung ergebende Erschwerung, Gefährdung und Beeinträchtigung muß von einer offiziell dazu berufenen Behörde (z. B. Auswärtiges Amt oder Gesundheitsamt) schriftlich bestätigt sein. Der Veranstalter zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden, falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

8. Versicherungen

Reiserücktrittskosten-Versicherung Auszug aus den allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) – ELVIA-Versicherung –

Die Reiserücktrittskosten-Versicherung erstattet im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten bei Nichtantritt der Reise aus einem der folgenden Gründe:

8.1 Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger oder, wenn die Reise für zwei Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;

8.2 Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;

8.3 Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;

8.4 Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in b) genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

8.5 Bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unter-kunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

8.6 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird – soweit nicht anders vereinbart – mit 20 % des Reisepreises festgelegt, mindestens € 25,- pro Person.

Versicherungspakete

Busreise-Vollschutz-Paket ohne Auslands-Krankenversicherung

Busreise-Vollschutz-Paket mit Auslands-Krankenversicherung

Reise-Rücktritts-Kosten-Versicherung für Busreisen und Flugreisen lt. TRD-Reisekatalog (Geltungsbereich Deutschland und Europa)

Die ausführlichen Versicherungsleistungen können im Reisebüro eingesehen werden. Mit der Reisebestätigung bzw. mit den Reiseunterlagen erhalten Sie Ihre Versicherungspolice.

Eventuelle Ansprüche sind direkt bei der Versicherung geltend zu machen:

ELVIA-Reiseversicherungen,

Schadenabteilung,

Ludmillastraße 26,

81543 München.

In Notfällen (Rücktransportkosten etc.)

wenden Sie sich bitte an

ELVIA-Assistance in München,

Tel. 089/473030.

9. Haftung

9.1 Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht

eines ordentlichen Kaufmanns für:

9.1.1 die gewissenhafte Reisevorbereitung

9.1.2 die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,

9.1.3 die Richtigkeit der Beschreibung aller in diesem Katalog angegebenen Reisedienstleistungen

9.1.4 die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen

9.1.5 ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, sofern sich nicht aus diesen Reisebedingungen etwas anderes ergibt. Ob ein Verschulden vorliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften des BGB. Für die Schiffsreisen, bei denen der Veranstalter lediglich Agent ist, bleibt die Haftung der veranstaltenden Reedereien unberührt.

9.2 Bei Orts- und Hotelbeschreibungen sind nur die in unserem Katalog veröffentlichten Texte maßgeblich. Auf Angaben in Hotel oder Ortsprospekten nehmen wir keinen Einfluss und können deren Richtigkeit nicht überprüfen. Sollten sich die Verhältnisse nach Drucklegung dieses Prospektes wesentlich ändern, werden wir Sie darüber unverzüglich informieren.

9.3 Gewährleistung

9.3.1 Dem Reisenden stehen Rechte aus dem Reisevertragsgesetz zu, die u.a. sinngemäß folgendes besagen: Der Reisende kann Abhilfe verlangen, wenn eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt, sofern die Nichterbringung oder nicht vertragsgemäße Erbringung nicht auf einem Umstand beruht, der nach Vertragsabschluss eingetreten ist und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist. 9.3.2 Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

9.3.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückführung. Er schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.3.4 Unsere Haftung aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit

1. ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbei geführt wird oder

2. wir für einen, dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

9.3.5 Für alle Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir jeweils je Kunde und Reise bei Sachschäden bis € 4.100,- bzw. bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, wenn dieser € 4.100,- übersteigt. In diesem Zusammenhang empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes (siehe Anzeige ELVIA Versicherung).

9.3.6 Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Reiseausschreibung als solche gekennzeichnet werden (z. B. Anschlussausflüge, Sportveranstaltungen etc.) Die Beteiligung an Sport und anderen Ferienaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge etc. sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen.

9.3.7 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so können wir uns hierauf berufen. Bei Flugreisen erfolgt

die Beförderung auf Grundlage der Bedingungen der eingesetzten Flugunternehmen.

9.3.8 Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt wurden, z. B. Beförderungen im Fluglinienverkehr, für die ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt ist. Hier haftet nicht TRD, sondern das befördernde Unternehmen. Gleiches gilt bei Schiffsreisen, für die TRD lediglich als Agent tätig ist. Hier haftet die Reederei gemäß ihren Passagierbedingungen.

9.4 Mitwirkungspflicht, Beanstandung

9.4.1 Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

9.4.2 Sollten Sie wider Erwarten Grund zu Beanstandungen haben, sind diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Reiseleitung mitzuteilen. Ist die örtliche Reiseleitung nicht erreichbar oder kann sie eine Leistungsstörung nicht beheben, wenden Sie sich an den Leistungsträger (Hotelier) und (ggfs. telefonisch) an den Reiseveranstalter. Die Telefonnummer finden Sie in Ihren Reiseunterlagen. Bei nicht gruppengerechter Unterbringung lassen Sie sich bitte in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung darüber aushändigen, die auch von der Rezeption des Unterbringungshauses unterzeichnet ist. Nur bei Vorhandensein einer solchen schriftlichen Bestätigung können wir eine Prüfung etwaiger Beanstandungen vornehmen. Unterläßt es ein Reisender schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu.

9.4.3 Reiseleiter sind ausdrücklich beauftragt, für die Behebung der beanstandeten Mängel zu sorgen. Sie sind jedoch nicht befugt, für den Veranstalter irgendeine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

10. Ausschluss von

Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht vertragsgemäße Erbringung von Reiseleistungen, haben Sie innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise TRD-Reisen gegenüber geltend zu machen. Dies sollte Sie in Ihrem eigenen Interesse und aus Gründen der Beweissicherung schriftlich tun. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind. Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach endet sollte. Schweben zwischen Ihnen und TRD Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist ausgeschlossen.

Ihr Reisebüro tritt nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Es ist nicht befugt, nach Reiseende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen durch Kunden entgegenzunehmen. Solche Ansprüche sind direkt an den Veranstalter zu richten.

11. Pass-, Visa-, Zoll- und Devisenbestimmungen

Bitte beachten Sie die im Katalog gegebene Information über erforderliche Visa bei einzelnen Reisen. Für Einreise in EÜ-Länder und Slowenien/Kroatien reicht der gültige Personalausweis. Um unnötige Aufenthalte an den Grenzen zu vermeiden, empfehlen wir allen unseren Reisegästen, sich einen Reisepass ausstellen zu lassen. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Beachten Sie bitte alle Informationen und lassen Sie sich in Ihrem Reisebüro unterrichten, denn jeder Reisende ist selbst dafür verantwortlich, dass alle für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften eingehalten werden.

Alle Kosten und Nachteile, die Ihnen aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, es sei denn, dass Sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder Ihrerseits nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch Ihr Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass Sie deshalb nicht reisen können, werden Sie mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belastet. Erkundigen Sie sich bitte in Ihrem Reisebüro, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt und achten Sie darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer hat. Zoll- und Devisenvorschriften in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau, und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

12. Allgemeine Hinweise

Reisen in andere Länder sind manchmal mit Gefahren verbunden, die es zu Hause nicht gibt. Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard. Das gilt u. a. für Gasboiler,

Herde, Kühlschränke etc. Beachten Sie daher bitte unbedingt eventuelle Hinweise für deren Benutzung. An der Adria kann es im Laufe der Saison zu verstärkter Algenvermehrung, dem sogenannten „Meeresblühen“ kommen, das, obschon für den Menschen unschädlich, das Badevergnügen einschränkt oder gelegentlich auch unmöglich macht. Es handelt sich dabei um einen natürlichen Vorgang, der in den meisten Jahren nur kurz oder an wenigen Stellen auftritt, in manchen Jahren jedoch eine größere Ausbreitung und Dauer erfährt. In der frühen Vor- und späten Nachsaison entscheiden Hotelunternehmen oft kurzfristig über die Öffnung bzw. Schließung ihrer Objekte, so dass nach Ankomst im Ferienort ein Umzug in oder aus der gebuchten Unterkunft notwendig werden kann. Wir weisen darauf hin, dass Schwimmbecken und Hallenbäder während bestimmter Zeiten geschlossen sein können. Dies wird oft kurzfristig von der Hotelleitung entschieden. In südlichen Ländern kann es gelegentlich zu Ausfällen oder Rationierungen in der Wasser- bzw. Stromversorgung kommen. Sollten Sie entgegen unserer Erwartungen mit der Unterbringung nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte unverzüglich an unseren Reiseleiter. Die Einteilung der Zimmer obliegt dem Hotelier. Ein eigenmächtiger Zimmerwechsel ist nicht gestattet.

Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Gerichtsstand

Der Reisende kann TRD-Reisen nur an deren Sitz, Dortmund, verklagen. Für Klagen von TRD-Reisen gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden massgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von TRD-Reisen maßgebend.

Für Druckfehler wird nicht gehaftet!

Veranstalter:

TRD-Reisen

Fritz Fischer GmbH & Co. KG Dortmund

(Tel. 0231/57 58 2-0) in Verbindung mit anderen Leistungsträgern. Leistungsbeschreibungen, für die TRD-Reisen nicht als Reiseveranstalter auftritt, sind als solche gekennzeichnet:

Dies gilt für die Firmen:

Weilke-Touristik, Greven

LMS-Reisen, Reken

